

Mit zweierlei Maß

Bei der Steuer gilt für Kinder ein anderes Existenzminimum als bei der Sozialhilfe – Darüber muss nun Karlsruhe entscheiden

Von Matthias Arnold

Hannover. Aus Sicht des niedersächsischen Finanzgerichts waren die Kinderfreibeträge 2014 zu niedrig. Und nicht nur das: Auch wie die Bundesregierung die Freibeträge berechnet, ist für die Richter verfassungswidrig. Nun ist das Verfassungsgericht am Zug. Die Hintergründe:



Klägerin Reina Becker. Foto: dpa

> Was ist der Kinderfreibetrag?

Mit dem Kinderfreibetrag soll Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Aktuell liegt dieser Kinderfreibetrag im Jahr bei 2304 Euro pro Elternteil. Fällt die Steuerersparnis dabei geringer aus als

das ausgezahlte Kindergeld, wird der Kinderfreibetrag nicht berücksichtigt.

> Worum ging es in der Verhandlung?

In regelmäßigen Abständen legt die Regierung die neuen steuerlichen Freibeträge für Erwachsene und Kinder fest. Für 2014 sah der sogenannte Existenzminimumbericht vor, dass der sächsliche Kinderfreibetrag bei 4440 Euro pro Kind, also bei 2220 Euro pro Elternteil liegen sollte. „Diese Ankündigung hat der Gesetzgeber jedoch nicht umgesetzt“, heißt es beim niedersächsischen Finanzgericht. „Die Kinderfreibeträge sind vielmehr erst ab dem Veranlagungszeitraum 2015 angehoben worden.“ Der Betrag blieb im Jahr 2014 bei 4368 Euro und damit unter den eigenen Vorgaben. Eine Mutter von zwei Kindern im Alter von damals 16 und 21 Jahren hat dagegen geklagt. Ihr seien im Jahr 2014 dadurch insgesamt 820 Euro an Steuervergünstigungen verloren

gegangen, so die Steuerberaterin, die seit zehn Jahren verwitwet ist.

> Wie sieht es das Gericht?

Für Richterin Georgia Gascard geht es um viel mehr: Sie hält die gesamte Berechnung der Kinderfreibeträge für verfassungswidrig. Denn das steuerliche Existenzminimum gilt einheitlich für alle Kinder, egal wie alt sie sind. Und es liegt zum Teil deutlich unter den Beträgen, die Eltern für ihre Kinder im Sozialhilfefall ausgezahlt bekämen. Die Sozialhilfe wird aber nach dem Alter der Kinder gestaffelt gezahlt. Das führt zu der paradoxen Situation, dass das steuerliche Existenzminimum eines 17-Jährigen (258 Euro pro Monat im Jahr 2014) unter dem Sozialhilfe-Satz eines Sechsjährigen liegt (261 Euro). Das ist aus Sicht des Gerichts verfassungswidrig. „Wenn der Gesetzgeber das Existenzminimum für alle Altersstufen gleichsetzt, dann muss am Ende da-

bei mehr herauskommen als das Sozialhilfeminimum“, so Gascard. Klägerin sagt dazu: „Das ist in der Tat ein Meilenstein. Wir haben schon früh gespürt, dass das Gericht in dieser Frage nicht mauert.“

> Wie geht es nun weiter?

Die Klage wird nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. „Bis dort eine Entscheidung gefällt wird, können drei oder vier Jahre vergehen“, sagt Finanzgerichtssprecher Jörg Grune. Die Karlsruher könnten die Klage auch gar nicht erst annehmen. Das gilt aber als unwahrscheinlich. Sollte auch das Verfassungsgericht im Sinne Beckers entscheiden, gibt es zwei Möglichkeiten: Die wahrscheinlichste wäre, dass es der Regierung eine Frist einräumt, innerhalb derer sie die umstrittenen Punkte ändern muss. „Es könnte aber auch sein, dass das Gericht der Bundesregierung eine Nachzahlung der Steuerfreibeträge auferlegt“, sagt Becker.